



TC/42/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Februar 2006

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 3. bis 5. April 2006**

UPOV-INFORMATIONSDATENBANKEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich der GENIE-Datenbank, des UPOV-Code-Systems und der Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) zu vermitteln.

GENIE-DATENBANK

2. Es wird daran erinnert, daß die GENIE-Datenbank entwickelt wird, um beispielsweise Online-Informationen über den Stand des Schutzes (vergleiche Dokument C/39/6), die Zusammenarbeit bei der Prüfung (vergleiche Dokument C/39/5), die Erfahrung mit der DUS-Prüfung (vergleiche Dokument TC/42/4) und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TC/42/2) für verschiedene Gattungen und Arten (GENera und specIEs, daher GENIE) zu erteilen. Sie wird ferner für die Erstellung der entsprechenden Dokumente des Rates und des Technischen Ausschusses (TC) über diese Informationen eingesetzt werden. Außerdem ist die GENIE-Datenbank die Sammelstelle für die UPOV-Codes und wird zur Ermittlung der Sortenbezeichnungsklasse zum Zwecke der Datenbank für Pflanzensorten sowie zur Erteilung von Informationen über botanische Namen und landesübliche Namen genutzt werden.

3. Ein Prototyp der GENIE-Datenbank im Microsoft-Access-Format wurde mit allen verfügbaren UPOV-Codes und entsprechenden Informationen bezüglich der obenerwähnten Dokumente bestückt. Dieser Prototyp wurde auf der einundvierzigsten Tagung des TC vom

4. bis 6. April 2005 in Genf, der einundfünfzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) vom 7. April 2005 in Genf und auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 2005 vorgeführt. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) legte folgende Vorschläge bezüglich der Merkmale der GENIE-Datenbank vor, wie sie auf der UPOV-Website verfügbar sein soll:

i) Einrichtung einer Verknüpfung zwischen den Hinweisen auf Prüfungsrichtlinien in der GENIE-Datenbank zu den entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website;

ii) Einrichtung einer Verknüpfung zu einschlägigen E-Mail- oder Website-Adressen für die Behörden bezüglich der Informationen über Erfahrungen und Schutz.

Das Verbandsbüro (Büro) hat vor, die Vorschläge der TWV in der endgültigen, webbasierten Version der GENIE-Datenbank zu behandeln. Zudem plant das Büro, aufgrund der Erfahrungen mit der Nutzung der Access-Version der GENIE-Datenbank und sonstiger Entwicklungen folgende Änderungen an der endgültigen Fassung vorzunehmen:

iii) Schaffung eines neuen Feldes für „Familie“. Einige Verbandsmitglieder nutzen in bezug auf bestimmte Informationen die Klassifikation auf Ebene der Familie ;

iv) Zuordnung jeder Gattung zu einer „Kategorie“: Pflanze, Pflanze/Pilz oder Pflanze/Alge. Diese zusätzliche Klassifikation ist für Informationen über den Schutz notwendig. Zahlreiche Verbandsmitglieder wenden die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens auf alle Pflanzengattungen und -arten an. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Pilze und Algen als „Pflanzen“ angesehen werden. Für die Kategorie „Pflanze“ bedeutet dies, daß alle Verbandsmitglieder die Gattungen innerhalb der Kategorie als „Pflanzen“ betrachten und die Verbandsmitglieder, die den Schutz allen Pflanzengattungen und -arten erteilen, den Schutz für die betreffenden Gattungen bereitstellen. Möglicherweise sind nicht alle Verbandsmitglieder der Ansicht, daß in den Kategorien „Pflanze/Pilz“ und „Pflanze/Alge“ die betreffenden Gattungen „Pflanzen“ sind. Deshalb wird die Schutzsituation für diese Kategorien für jedes einzelne Verbandsmitglied fallweise geprüft werden;

v) Einführung der Möglichkeit, daß ein UPOV-Code mehr als eine Sortenbezeichnungsklasse hat. Gegenwärtig werden einige Sorten in der UPOV-ROM lediglich als einer Gattung zugehörig ausgewiesen (z. B. *Brassica*). Wenn Gattungen Arten in mehr als einer Bezeichnungsklasse haben (z. B. *Brassica oleracea* (Klasse 5), *Brassica napus* (Klasse 6) usw. (vergleiche Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2), gibt die GENIE-Datenbank die Klasse für die Gattung als „Unterteilt“ an. Durch Angabe aller möglichen Klassen für die Gattung (z. B. für *Brassica*: Klasse 5, Klasse 6 und Klasse 28), anstelle nur der Klasse „Unterteilt“ könnte jede Sorte, für die die Art nicht angegeben wurde, zum Zwecke der Überprüfung der Sortenbezeichnung in alle entsprechenden Klassen eingeschlossen werden. Es wird jedoch angenommen, daß die Fälle von Sorten, die ohne Informationen über die Art eingegeben wurden, in Fällen, in denen mehr als eine Bezeichnungsklasse für eine Gattung vorhanden ist, mit der Zeit eliminiert werden, wenn sich die Situation klärt, und

vi) Aktualisierung der Sortenbezeichnungsklassen gemäß den Überarbeitungen des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2.

4. Aufgrund der obigen Änderungen ist die Entwicklung der webbasierten Version der GENIE-Datenbank nunmehr im Gange. Dem TC wird auf seiner zweiundvierzigsten Tagung mündlich über die Fortschritte Bericht erstattet.

5. Der TC wird ersucht, sich zu den Vorschlägen für die endgültige, webbasierte Version der GENIE-Datenbank, wie in Absatz 3 dargelegt, zu äußern.

UPOV-CODE-SYSTEM

6. Das vom TC auf seiner vierzigsten Tagung vereinbarte Verfahren für die Einführung und Änderung von Codes ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

7. Der TC nahm auf seiner einundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß das Büro vorhat, Leitkriterien für die Ermittlung der geeignetsten Behörden für die Überprüfung der UPOV-Code-Einträge aufzustellen. Das Büro arbeitete die nachstehenden Leitkriterien aus, die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2005 geprüft wurden:

a) Überprüfung durch (eine) Technische Arbeitsgruppe(n)

Das Büro soll die entsprechende(n) Technische(n) Arbeitsgruppe(n) (TWP) für die Überprüfung jedes UPOV-Codes aufgrund der verfügbaren Informationen bestimmen.

b) Überprüfung durch alle Behörden

Alle Sachverständigen der entsprechenden TWP sollen aufgefordert werden, die UPOV-Codes zu überprüfen,

i) wenn viele Behörden (z. B. zehn oder mehr) über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung (aufgrund der GENIE-Datenbank / Dokument TC/xx/4 (z. B. TC/42/4)) verfügen, beteiligte Sachverständige für die Ausarbeitung der entsprechenden Prüfungsrichtlinien bereitgestellt und/oder Sorten (aufgrund der Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM)) geschützt haben, oder

ii) wenn sie Gattungen oder Arten betreffen, für die eine umfassende Überprüfung vom Büro für angebracht gehalten wird (z. B. weil es einen Vorschlag für eine Art oder Unterart, die zuvor innerhalb der Gattung nicht anerkannt war, oder einen Vorschlag zur Umstrukturierung des UPOV-Codes betrifft).

c) Überprüfung durch bestimmte Behörden

In Fällen, die nicht von der obigen Überlegung b) erfaßt werden, sollen die Sachverständigen der entsprechenden TWP aus bestimmten Behörden ersucht werden, die UPOV-Codes zu überprüfen. Bestimmte Behörden sind solche, die über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung verfügen, beteiligte Sachverständige für die Ausarbeitung der entsprechenden Richtlinien bereitgestellt oder den Schutz Sorten erteilt haben, die vom entsprechenden UPOV-Code erfaßt werden.

8. Für die Tagungen 2005 der TWP arbeitete das Büro eine Tabelle mit Änderungen von UPOV-Codes aus, um deren Überprüfung alle Sachverständigen gebeten wurden (vergleiche b) oben), und für jede einzelne Behörde eine solche mit den Änderungen, die zu überprüfen sie ausdrücklich gebeten wurden (vergleiche c) oben). Das Büro gab zudem eine Erläuterung zu den erteilten Informationen ab und erteilte eine Anleitung zur Art und Weise, wie die Änderungen von Codes überprüft werden sollen. Die Überprüfung der Änderungen von UPOV-Codes erforderten jedoch einen Hinweis auf einen zusammenfassenden Bericht über die jüngsten Informationen zu den UPOV-Codes, dessen Erstellung verzögert wurde, und die Überprüfung durch die TWP fand im Jahre 2005 nicht statt. Angesichts der Verzögerung wird vorgeschlagen, daß die Überprüfung der Änderungen der Jahre 2005 und 2006 zusammengelegt und von den TWP im Jahre 2006 vorgenommen werden sollte. Die Erstellung der Zusammenfassung verzögerte sich, weil sie mit der Ausarbeitung der Tabelle für die Einreichung von Daten für die UPOV-ROM verbunden war (vergleiche Absatz 12 unten).

9. *Der TC wird ersucht,*

a) die vorgeschlagenen Leitkriterien für die Ermittlung der geeignetsten Behörden für die Überprüfung der Änderungen der UPOV-Codes, wie in Absatz 7 dargelegt, und die entsprechende Aktualisierung des Verfahrens zur Einführung und Änderung von UPOV-Codes zu prüfen, und

b) den Vorschlag zu billigen, daß die Überprüfung der Änderungen 2005 der UPOV-Codes mit der Überprüfung der Änderungen 2006 zusammengelegt und von den TWP im Jahre 2006 vorgenommen werden soll.

DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

Verbesserungen der UPOV-ROM

10. Der TC nahm auf seiner einundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die Priorität für das Programm zur Verbesserung der Datenbank für Pflanzensorten denjenigen Verbesserungen eingeräumt wird, die sowohl im Format UPOV-ROM als auch im webbasierten Format durchgeführt werden können, nämlich:

a) Einführung des UPOV-Codes;

b) Erleichterung der Datenbeiträge zur UPOV-ROM durch Erstellung einer Tabelle für die Dateneinreichung, die es ermöglicht, daß die Daten eingereicht werden, ohne das TAG-Format zu verwenden;

c) Bereitstellung einer Schulung zur Anwendung der UPOV-ROM.

11. Hinsichtlich des UPOV-Codes haben einige Verbandsmitglieder bereits damit begonnen, die UPOV-Codes unter Verwendung der vom Verbandsbüro bereitgestellten Spreadsheets mit den UPOV-Codes in ihre UPOV-ROM-Daten einzuführen.

12. Das Büro hat vor, zu gegebener Zeit ein Programm einzuleiten, das alle Beitragsleistenden dazu anhalten soll, mit der Verwendung der UPOV-Codes in ihren Daten zu beginnen, und alle Verbandsmitglieder, die zur Zeit keine Daten beitragen, mit der Einreichung von Daten zu beginnen. Ausgangspunkt für dieses Programm werden folgende gleichzeitig erfolgenden Maßnahmen sein:

a) Aufnahme von Spreadsheets mit allen UPOV-Codes und damit verbundenen Namen in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website sowie erläuternde Anmerkungen in allen UPOV-Sprachen über die Art und Weise, wie diese Spreadsheets für die Ermittlung des richtigen UPOV-Codes zu nutzen sind (die Spreadsheets werden danach regelmäßig aktualisiert);

b) Aufnahme einer Tabelle für die Dateneinreichung in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website, die es ermöglicht, die Daten ohne Verwendung des TAG-Formats einzureichen, sowie erläuternde Anmerkungen in allen UPOV-Sprachen über die Art und Weise, wie diese Tabelle anzuwenden ist. Die Dateneinreichungstabelle wird mit den Tabellen zur Ermittlung des entsprechenden UPOV-Codes verknüpft (vergleiche a) oben) und wird erfordern, daß alle Einträge mit einem UPOV-Code erfolgen;

c) Verbreitung eines Rundschreibens an diejenigen, die Beiträge zur UPOV-ROM leisten, in dem sie dazu aufgefordert werden, mit der Aufnahme von UPOV-Codes in ihre UPOV-ROM-Einträge zu beginnen, und das sie über die obigen Absätze a) und b) unterrichtet. Hinsichtlich der Unterstützung, die bei der anfänglichen Aufnahme der UPOV-Codes gewährt wird, soll das Rundschreiben erläutern, daß besondere Unterstützung zusammen mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamte (CPVO) gewährt werden kann: Das CPVO muß für alle Daten in seiner eigenen Datenbank einen UPOV-Code eingeben. Aus diesem Grund überprüfte das CPVO alle Sorten in der UPOV-ROM (nicht nur die Daten aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft) und ordnete diesen Sorten die seines Erachtens geeigneten UPOV-Codes zu. Beitragsleistende, die eine Liste der UPOV-Codes, die das CPVO ihren Daten (für die CPVO-Datenbank) zuordnete, zu erhalten wünschen, werden aufgefordert werden, mit dem Büro Verbindung aufzunehmen, und

d) Verbreitung eines Rundschreibens an die Verbandsmitglieder, die keine Daten zur UPOV-ROM beitragen bzw. nicht regelmäßig Daten beisteuern, in dem sie über die Einführung der Dateneinreichungstabelle (vergleiche b) oben) unterrichtet und dazu aufgefordert werden, mit dem Büro Verbindung aufzunehmen, falls sie besondere Unterstützung bei der Dateneinreichung benötigen.

13. Hinsichtlich der Verbesserung der Vollständigkeit der Daten in der UPOV-ROM wird der TC ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß bestimmte Staaten (Griechenland, Luxemburg, Malta, Zypern), die nicht Mitglieder der UPOV sind, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und als solche Daten beim CPVO einreichen können. Infolgedessen werden die dem CPVO übermittelten Daten dieser Staaten in die UPOV-ROM aufgenommen.

14. Was die Bereitstellung einer Schulung zur Anwendung der UPOV-ROM betrifft, stellt das Büro sicher, daß Informationen über die UPOV-ROM in die entsprechenden

UPOV-Arbeitstagungen einbezogen werden, und nahm eine Erläuterung der UPOV-ROM in den Fernlehrgang DL-205, „Einführung des UPOV-Sortenschutzsystems nach dem UPOV-Übereinkommen“, auf. Die Teilnehmer des Fernlehrgangs DL-205 erhalten eine Probe der UPOV-ROM und werden ersucht, als Teil der Prüfung eine Suche anhand der UPOV-ROM durchzuführen.

15. Zur weiteren Betonung des Status der Daten in der UPOV-ROM brachte das Büro kürzlich die allgemeine Anmerkung und den Haftungsausschluß auf den neuesten Stand und setzte sie an den Anfang des Benutzerhandbuchs. Sie lautet wie folgt:

„ALLGEMEINE ANMERKUNG UND HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Bitte beachten, daß die Informationen über Züchterrechte in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) nicht der amtlichen Veröffentlichung der betreffenden Behörden entsprechen. Um die amtliche Veröffentlichung einzusehen oder Einzelheiten zum Status und zur Vollständigkeit der Informationen in der UPOV-ROM zu erhalten, bitte Verbindung mit der entsprechenden Behörde aufnehmen, deren Kontaktdaten auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/en/about/members/pvp_offices.htm oder auf der CD-ROM in [D:\UPOVPDF\address.pdf](#) (wenn D: das CD-ROM-Laufwerk ist) angegeben sind.

Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. Die Benutzer werden insbesondere gebeten zu beachten, daß die Verbandsmitglieder nicht verpflichtet sind, Daten für die UPOV-ROM einzureichen, und diejenigen Verbandsmitglieder, die Daten einreichen, nicht für alle Informationsteile Daten einreichen müssen.“

Entwicklung einer webbasierten Datenbank für Pflanzensorten

16. Der TC wurde auf seiner einundvierzigsten Tagung unterrichtet, daß der Zeitplan für die Entwicklung eines ersten Prototyps der webbasierten Datenbank für Pflanzensorten von den Mitteln abhängen werde, die für die Weiterführung der drei in Absatz 10 oben dargelegten Prioritäten erforderlich sind. Das Büro erläuterte, daß der Prototyp der webbasierten Datenbank für Pflanzensorten nach seiner Entwicklung zusammen mit Vorschlägen zu den darin einzubeziehenden Feldern sowie zu der Frage, welche Felder als obligatorisch angesehen werden könnten, vorgestellt werde, wie vom TC auf seiner vierzigsten Tagung verlangt wurde. Die Häufigkeit der Aktualisierung der webbasierten Datenbank für Pflanzensorten werde in Verbindung mit der Vorführung des Prototyps geprüft, ebenso die Überlegung, Verknüpfungsadressen zu einschlägigen Websites für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen einzurichten.

17. Der TC vernahm, daß das Büro das Potential für die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform für bestimmte Datenbanken, die zum Zwecke der Suche nach Sortenbezeichnungen wichtig sind, untersuchen werde. Das Büro hat vor, auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

18. *Der TC wird ersucht,*

a) *die Entwicklungen und das geplante Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM und für die Entwicklung einer webbasierten Datenbank für Pflanzensorten,*

wie in den Absätzen 12 bis 14 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

b) die Überarbeitung des Benutzerhandbuchs zur UPOV-ROM mit der Aktualisierung der allgemeinen Anmerkung und des Haftungsausschlusses zur Kenntnis zu nehmen (vergleiche Absatz 15), und

c) die Situation bezüglich der Entwicklung einer webbasierten Datenbank für Pflanzensorten zur Kenntnis zu nehmen (vergleiche Absatz 17).

[Anlage folgt]

ANLAGE

VERFAHREN FÜR DIE EINFÜHRUNG UND ÄNDERUNG VON UPOV-CODES

Der Technische Ausschuß vereinbarte auf seiner vierzigsten Tagung vom 29. bis 31. März 2004 in Genf (vergleiche Dokument TC/40/10, Absatz 17) folgendes Verfahren für die Einführung und Änderung der Codes:

1) Verantwortung für das UPOV-Code-System

Das Büro ist für das UPOV-Code-System und die einzelnen Codes zuständig.

2) Sammelstelle der UPOV-Codes

Die endgültige Sammlung der UPOV-Codes befindet sich ausschließlich in der GENIE-Datenbank.

3) Einführung neuer UPOV-Codes / Änderungen der UPOV Codes

a) Das Büro wird zunächst einen Code aufgrund der Datenbank des Informationsnetzes für Keimplasmaressourcen (*Germplasm Resources Information Network*, GRIN) oder anderer geeigneter Quelle erstellen, wenn die betreffende Art in der GRIN-Datenbank nicht enthalten ist.

b) Wenn das Büro einschlägige Sachverständige für die betreffende Gattung oder Art kennt oder über derartige Sachverständige unterrichtet wird, beispielsweise durch die Person, die einen neuen Code vorschlägt, wird es vor der Erstellung des Codes nach Möglichkeit deren Vorschläge mit diesen Sachverständigen überprüfen.

c) Neue Codes könnten von jedermann vorgeschlagen werden, doch wird erwartet, daß die Mehrheit der Vorschläge von denjenigen stammen werden, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten. Wenn das Büro derartige Vorschläge erhält, wird es fristgerecht mit der Ergänzung der GENIE-Datenbank durch die neuen Codes reagieren und sich insbesondere darum bemühen sicherzustellen, daß neue Codes verfügbar sind, um ihre Verwendung für die nächste Ausgabe der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen. Außerdem wird das Büro neue Codes hinzufügen, wenn es einen entsprechenden Bedarf feststellt.

d) Im allgemeinen werden Änderungen der Codes nicht als Folge taxonomischer Entwicklungen vorgenommen, es sei denn, daß diese zu einer Änderung der Gattungsklassifikation einer Art führen. Die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, daß alle taxonomischen Einheiten, die derselben Gattung angehören, verwandt sind, es sei denn, daß die Klassenliste anwendbar ist. Daher ist es wichtig, daß das erste Element des Codes für die Zuordnung der Art zur richtigen Gattung verwendet werden kann. Die Codes werden auch geändert, wenn die Anwendbarkeit der Klassenliste Folgen für den Inhalt einer Sortenbezeichnungsklasse zeitigt. Änderungen der UPOV-Codes werden mit demselben Verfahren gehandhabt wie die Einführung neuer Codes gemäß den obigen Absätzen a) und b). Darüber hinaus werden jedoch alle Verbandsmitglieder und

Parteien, die Daten zur Datenbank für Pflanzensorten beisteuern, über alle Änderungen unterrichtet.

e) Neue und geänderte Codes werden der(n) entsprechenden TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen auf ihrer erstmöglichen Tagung vorgelegt. Wenn die TWP eine Änderung empfiehlt, wird diese als Änderung gemäß dem obigen Absatz d) behandelt.

4) Aktualisierung der mit den UPOV-Codes verbundenen Informationen

a) Die UPOV-Codes müssen möglicherweise aktualisiert werden, um beispielsweise Änderungen der taxonomischen Klassifikation, neuen Informationen über landesübliche Namen usw. Rechnung zu tragen. Im Falle von Änderungen der taxonomischen Klassifikation könnte dies – obwohl betont wird, daß es nicht zwangsläufig der Fall ist (vergleiche obigen Abschnitt 3) d)) – eine Änderung des UPOV-Codes zur Folge haben. In diesen Fällen gilt das im obigen Abschnitt 3) erläuterte Verfahren. In anderen Fällen ändert das Büro gegebenenfalls die mit dem bestehenden Code verbundenen Informationen.

b) Der TC, die TWP und einzelne Mitteilungen von Mitgliedern und Beobachtern dieser Gremien werden die hauptsächlichen Kanäle sein, über die das Büro seine Informationen aktualisieren wird.

[Ende der Anlage und des Dokuments]